

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0145/2014
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Ma All	Datum 12.03.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Marienborn	Kenntnisnahme	26.03.2014	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1824/2013 (ödp), Ortsbeirat Mainz-Marienborn <u>hier:</u> Aufhebung Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn"
Mainz, 19. März 2014  gez. Marianne Grosse  Marianne Grosse Beigeordnete

Die Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" wurde per Rechtsverordnung vom 15.11.1988 unter Denkmalschutz gestellt. Eine Aufhebung der Denkmalzone kann nach Auskunft des Justizars der Landesdenkmalpflege nur durch einen gleichartigen Verwaltungsakt, d. h. durch eine Rechtsverordnung aufgehoben werden, sofern die inhaltlichen Voraussetzungen für eine solche Aufhebung aus denkmalfachlicher Sicht vorliegen. Die Überprüfung und Revision zur Frage des Denkmalwertes obliegt allein der zuständigen staatlichen Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege. Hier sind aus fachlicher Sicht die formellen Eintragungsvoraussetzungen sowie der Denkmalwert entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu überprüfen.

Im Rahmen des Routinegespräches mit der Denkmalfachbehörde am 16.01.2014 wurde der Antrag des Ortsbeirates der Denkmalfachbehörde vorgestellt und zur Klärung des Verfahrens eine schriftliche Anfrage mit den erforderlichen Unterlagen für die Landesdenkmalpflege zusammengestellt.

Aus städtebaulicher und planerischer Sicht unterstützt und ergänzt die vorhandene Denkmalzone die städtebaulichen Zielsetzungen zum Erhalt dieser dörflichen Struktur.

Jüngste bauliche Überlegungen zu aufgegebenen landwirtschaftlichen Anwesen in diesem Bereich haben städtebaulich unbefriedigende Entwurfskonzepte ergeben, die geeignet wären, die vorhandene dörfliche Struktur hinsichtlich der vorhandenen Gebäudestellungen, Gebäudekubaturen und geneigten Dachformen empfindlich zu stören und diese stadtgestalterisch sehr nachteilig zu beeinträchtigen.

Aufgrund der einzuhaltenden Bestimmungen aus der Denkmalzone konnten bislang seitens der Verwaltung im Rahmen von Beratungsgesprächen im Bauamt mit Bauherren/Architekten und den tangierten Fachdienststellen (Abteilung Denkmalpflege des Bauamtes und Abteilung Stadtplanung des Stadtplanungsamtes) städtebauliche Fehlentwicklungen für diesen historischen Dorfkern weitgehend verhindert werden. Gerade für aufgegebene landwirtschaftliche Anwesen in dem betroffenen Bereich und deren geplante Folgenutzungen wirkt sich das Vorhandensein einer per Rechtsverordnung geschützten Denkmalzone aus städtebaulicher und stadtplanerischer Sicht positiv darauf aus, die vorhandene dörfliche Struktur zu erhalten und auch zukünftig nachhaltig zu sichern.

Im Interesse einer geordneten und zeitgemäßen stadtgestalterischen Entwicklung des Dorfkernes von Marienborn sollte aus vorgenannten Gründen eine mögliche Aufhebung der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn" sehr sorgfältig geprüft und abgewogen werden.